



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung des Rats für Raumordnung ROR

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Verordnung vom 22. Oktober 1997¹ über die raumordnungspolitische Koordination der Bundesaufgaben
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Die ausserparlamentarische Kommission «Rat für Raumordnung (ROR)» (Kommission) wurde am 2. Juni 1997 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 709.17

² SR 172.010.1

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung im Bereich der koordinierten Raumentwicklung ist komplex und erfordert eingehendes Wissen aus verschiedensten Fachbereichen. Dieses Fachwissen ist in der Bundesverwaltung nicht in genügendem Masse vorhanden.

3. Aufgaben

Der Auftrag der Kommission besteht in der Früherkennung räumlicher Herausforderungen. Sie berät den Bundesrat und die Verwaltungseinheiten mit raumwirksamen Tätigkeiten (insbesondere das Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, und das Bundesamt für Raumentwicklung, ARE) in grundsätzlichen Fragen der räumlichen Entwicklung, der Raumordnungspolitik und der raumordnungspolitischen Koordination. Zentrale Grundlage ist dabei das Raumkonzept Schweiz.

Grundsätzliche Aufgaben im obigen Sinne umfassen die vorausschauende Beurteilung räumlicher Trends im Hinblick auf die Konzeption und Weiterentwicklung raumrelevanter Politiken. Dazu gehören insbesondere:

- die Früherkennung wesentlicher räumlicher Entwicklungen und ihrer Einflussgrößen (Bericht „Megatrends in der Raumentwicklung Schweiz“),
- das Erkennen «blinder Flecken» der für die Raumentwicklung relevanten Politiken,
- die Behandlung wichtiger Grundsatzfragen der Raumentwicklung,
- die Sicherstellung der Koordination zwischen Verwaltung und Wissenschaft im In- und Ausland im Bereich der Raumentwicklung,
- die Prüfung entsprechender Handlungsoptionen,
- die Konzeption neuer raumordnungspolitischer Strategien,
- die Empfehlungen zur Umsetzung von Strategien.

Der Rat unterbreitet dem Bundesrat jeweils im dritten Jahr der Legislatur einen Bericht «Megatrends in der Raumentwicklung Schweiz».

Die Beurteilung aktueller politischer Geschäfte der Bundesverwaltung gehört nicht ins Aufgabenfeld der Kommission.

Im Rahmen des Beratungsmandates können – stufengerecht – dem Bundesrat oder den Bundesämtern mit raumwirksamen Tätigkeiten Anträge gestellt werden über

- das Beschaffen von Grundlagen (Untersuchungen, Studien und Forschungsarbeiten),
- das Einleiten legislatorischer Arbeiten,

- das Ergreifen von Governance-Massnahmen zur Förderung der vertikalen (Bund – Kantone) und horizontalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Raumordnungspolitik,
- das Durchführen von Evaluationen raumordnungspolitisch relevanter Strategien, inkl. Bewertung und Begleitung der Verfahren.

Die Kommission arbeitet, wo es sinnvoll ist, mit der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zusammen.

Die Kommission kann Kontakte mit Dritten pflegen, zum Beispiel durch die Durchführung von Hearings oder die Information der Öffentlichkeit über die eigenen Arbeiten.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission zählt maximal 15 Mitglieder.

5. Organisation

Die Kommission ist administrativ dem Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet.

Die Direktionen des SECO, des ARE und des Bundesamts für Umwelt (BAFU) nehmen in der Kommission als Vertreter des Bundes mit beratender Stimme Einsitz.

Die Geschäftsstelle wird vom SECO und vom ARE geführt.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Kommission erstattet dem WBF und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vierjährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Die Kommission als beratendes Organ des WBF und des UVEK ist in ihrer Meinungsbildung unabhängig. Die allfällige Kommunikation an die Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung und in Koordination mit dem WBF.

Die von der Kommission erzielten Ergebnisse werden – nach vorgängiger Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Kommission – in geeigneter Form veröffentlicht oder den interessierten Stellen zugänglich gemacht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs³).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen und personellen Mittel, die für die Kommissionstätigkeit und weitere aus Punkt 3 dieser Verfügung erwachsende Arbeiten notwendig sind, werden vom SECO im Rahmen des Budgets Innenaufträge beantragt.

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.